

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
8 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

EuGH:

Aldi Süd-Rabatt-Aktion ist irreführende Werbung

Der Discounter **Aldi Süd** mit Stammsitz in Mülheim an der Ruhr profiliert sich gerne als besonders preisgünstiger Anbieter und unterstreicht das mit Rabatt-Aktionen. Doch dabei müssen die geltenden Regeln beachtet werden. So müssen bei der Angabe von Rabatten alle Preise der vergangenen 30 Tage berücksichtigt werden und es darf nur ein Bezug zum niedrigsten Preis aus dieser Zeitspanne hergestellt werden. Das hat der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** mit Sitz in Luxemburg entschieden und damit die Werbung von

Aldi Süd als irreführende Werbung eingestuft (Urteil vom 26. Sept. 2024 – Az.: C-330/23).

Diese seit knapp zwei Jahren geltende Regel soll verhindern, dass der Händler zunächst einen Preis erhöht und dann die anschließende Reduktion als hohen Rabatt werblich hervorhebt. Im konkreten Fall ging es um eine Rabatt-Aktion von Aldi Süd für Ananas und Bananen, die mit 1,49 Euro bzw. 1,29 Euro angeboten und als Preis-Highlight oder 23-prozentiger Rabatt be-



worben wurden. Tatsächlich wurde die Ananas im 30-Tage-Zeitraum sogar für 1,39 Euro angeboten und damit sogar günstiger als das Preis-Highlight von 1,49 Euro. Die Bananen wurden innerhalb der 30-Tage-Frist zum gleichen Preis verkauft.

Geklagt hatte die **Verbraucherzentrale Baden-Württemberg** mit Sitz in Stuttgart. Das Landgericht Düsseldorf wandte sich an den EuGH und legte ihm Fragen zur juristischen Einschätzung der Rabatt-Aktivitäten von Aldi Süd vor. Nun ist wieder das Landgericht Düsseldorf am Zuge und muss auf Basis des Vorab-Entscheidungsverfahrens des EuGH das Verfahren gegen Aldi Süd weiterführen. (ps)



Foto: Aldi Süd

Diese Rabatt-Aktionen stellen laut EuGH eine irreführende Werbung dar

Journalisten haben keinen Anspruch auf Auskunft über die Einschätzung des BND zur Ukraine

Das **Bundesverwaltungsgericht** mit Sitz in Leipzig hat den Antrag eines Redakteurs einer Tageszeitung überwiegend abgelehnt, den **Bundesnachrichtendienst (BND)** im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Auskünfte im Zusammenhang mit dessen Öffentlichkeitsarbeit zur militärischen Situation in der Ukraine zu erteilen (Beschluss vom 12. Sept. 2024 – Az.: BVerwG 10 VR 1.24).

Anlass für die Anfragen beim BND war ein Artikel, der am 25. Mai 2024 in der **Frankfurter Allgemeinen Zeitung** erschien. Darin wurde berichtet, dass der stellvertretende Vorsitzende des Parlamentarischen Kontrollgremiums, Roderich Kiesewetter, MdB, behauptet habe, der Bundesnachrichtendienst verbreite eine bewusst negative Einschätzung der militärischen Situation in der Ukraine, um die öffentliche Meinung dahingehend zu beeinflussen,

dass Waffenlieferungen nichts (mehr) brächten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Antrag, der insgesamt drei Fragestellungen beinhaltet, nur im Hinblick auf eine Frage stattgegeben. Danach ist der BND verpflichtet, Auskunft über die Anzahl der in diesem Jahr durchgeführten sogenannten vertrau-

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

lichen Einzel-Hintergrundgespräche zur militärischen Situation in der Ukraine zu erteilen. Aus dem Grundrecht der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) folgt ein presserechtlicher Auskunftsanspruch, der sich auf bei den Bundesbehörden vorhandene Informationen bezieht. Dem Anspruch können überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen, was bezüglich der Anzahl der geführten Gespräche nicht der Fall ist.

Im Hinblick auf die weitere Frage nach den teilnehmenden Medien an solchen Presse-Hintergrundgesprächen hat das Bundesverwaltungsgericht den Antrag abgelehnt, weil insoweit die Pressefreiheit der von einer solchen Auskunft betroffenen anderen Medien entgegensteht. Die Ermittlung, wessen Presse-

freiheit im Einzelfall schwerer wiegt, kann nicht im Eilrechtsschutz, sondern erst im Hauptsacheverfahren geleistet werden.

Der erbetenen Auskunft, ob der BND in den Presse-Hintergrundgesprächen einen militärischen Sieg der Ukraine als schwierig und/oder ausgeschlossen dargestellt hat, stehen öffentliche Interessen in Form des Schutzes der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland entgegen. Der BND hat insoweit plausibel dargelegt, dass die Erteilung der erbetenen Information die Stellung und Wahrnehmung der Bundesrepublik Deutschland in der internationalen Gemeinschaft beeinträchtigen könnte. Dies dürfte umso mehr für eine vom Antragsteller vermutete suggestiv steuernde Darstellung der militärischen Situation in der Ukraine gelten. (ps)



Foto: Michael Moser

Das Bundesverwaltungsgericht folgte den plausiblen Darlegungen des BND

Die 8 neuen Titel

B

Bubbalo Bill

H

Holla die Waldfee

L

LOOK - Der Guide zur perfekten Brille

M

Medizin trifft Finanzen

S

Seriesly

Seriesly Berlin

Song Trip

Z

ZeroG Führungskräfte-Kommunikation - Führung braucht Klarheit, Empathie und Leichtigkeit

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Bubbalo Bill
Holla die Waldfee

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Daniel Douglas Wissmann,
Müggenkampstraße 35, 20257 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Seriesly
Seriesly Berlin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Regime Media GmbH,
Frankfurter Allee 13-15, 10247 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Medizin trifft Finanzen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MedTriX GmbH,
Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

LOOK - Der Guide zur perfekten Brille ZeroG Führungskräfte-Kommunikation - Führung braucht Klarheit, Empathie und Leichtigkeit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**brain script® Verlag DIKT GmbH,
Montgelastr. 8, 81679 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Song Trip

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über **74.000** archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de